Aus der Politik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz**

Band (Jahr): **6 (2013)**

Heft 15

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Teilrevision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz

Unrechtmässige EO-Abrechnungen verhindern

In Zukunft soll die Kontrolle des Bundes über die Dienstleistungen von Angehörigen des Zivilschutzes verstärkt werden. Ziel ist es, unrechtmässige Schutzdienstleistungen und unrechtmässige EO-Abrechnungen zu verhindern. In der Vernehmlassung ist der Revisionsvorschlag mehrheitlich befürwortet worden.

Mit den seit 2010 von den Ausgleichskassen und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS durchgeführten Plausibilitätskontrollen wurde bereits eine erste Massnahme ergriffen, um unrechtmässige Schutzdienstleistungen und EO-Bezüge zu verhindern. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sieht nun als weitere Massnahme vor, die Daten im Personalinformationssystem der Armee (PISA) zu erweitern. Damit soll es möglich werden, die von den Kantonen verwalteten Daten über sämtliche Schutzdienstleistungen künftig auf Ebene des Bundes zusammenzuführen und nach einheitlichen Kriterien zu kontrollieren.
Neu definiert wird zudem der Rahmen für Gemeinschaftseinsätze des professionellen Zivilschutzpersonals. Darüber hinaus nimmt die Teilrevision im Zivilschutz einzelne weitere Detailanpassungen vor, so in den Bereichen der Rekrutierung, der Ausbildungsdauer und des Beschwerdeverfahrens.

Unterschiedliche Einschätzung

In der Vernehmlassung ist der Revisionsvorschlag mehrheitlich befürwortet worden. Insbesondere die Kantone begrüssen Präzisierungen zur Verhinderung von unrechtmässigen EO-Leistungen. Umfang und Ausmass der vorgesehenen Massnahmen werden jedoch unterschiedlich beurteilt. Einzelne Kantone befürchten, dass ihre Kompetenzen beschnitten und die Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes zu stark eingeschränkt werden.
Der Bundesrat hat sich nach Redaktionsschluss dieser Zeitschrift mit der Vorlage befasst. Gemäss Planung werden die eidgenössischen Räte die Beratungen in der Frühjahrssession 2013 aufnehmen. Die Teilrevision soll auf das erste Quartal 2014 in Kraft treten.

Totalrevision des Kulturgüterschutzgesetzes

Ausdehnung auf Katastrophen und Notlagen

Der Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG) soll auf Katastrophen und Notlagen ausgedehnt werden. Mitte März 2013 soll die Totalrevision in die Vernehmlassung gehen.

Das geltende KGSG entstand unter dem Eindruck der massiven Zerstörungen während des Zweiten Weltkrieges. Seither hat sich die Gefahren- und Bedrohungslage stark gewandelt. Heute ist insbesondere mit Katastrophen und Notlagen zu rechnen. Aus diesem Grund soll der Geltungsbereich des KGSG dahin gehend erweitert werden. Dieser thematischen Erweiterung soll bereits der neue Titel des Gesetzes Rechnung tragen: «Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter».

Neue Bestimmungen des internationalen Rechts

Mit dem Zweiten Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 ist für die Schweiz im Jahr 2004 eine neue völkerrechtliche Grundlage verbindlich geworden. Insbesondere wurde die Kategorie «verstärkter Schutz» für Kulturgüter sowie die Möglichkeit zur Errichtung eines «Safe Haven» geschaffen. Ein «Safe Haven» ist ein sicherer Aufbewahrungsort für mobile Kulturgüter, die im Besitzer- oder Eigentümerstaat akut gefährdet sind und für eine begrenzte Zeit in der Schweiz aufbewahrt werden sollen. Mit der Revision des KGSG sollen diese Punkte in der Schweizer Gesetzgebung aufgenommen werden.